

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Molschleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Molschleben in der Sitzung am 29.01.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Molschleben vom 16.10.2002 bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 16.10.2002 bis 30.10.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.08.2004, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 24.08.2004 bis 07.09.2004, wird wie folgt geändert:

Paragraf 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Paragraf 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses 15,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen erhalten für den Wahltag 30,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

#### Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Molschleben tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Molschleben, den 12.02.2019

Struppert  
Bürgermeister

